



**gemeinde mönchaltorf**

## **Richtlinien über Leistungen an Vereine, Institutionen und Organisatoren von Dorfanlässen**

vom 1. März 2019

## **1. Zweck und Ziel**

Der Gemeinderat Mönchaltorf unterstützt die Dorfvereine und die Organisation von Dorfanlässen mit dem Interesse der Erhaltung, Schaffung und Förderung des kulturellen, sportlichen und sozialen Lebens in Mönchaltorf. Er bezweckt damit, die Identifikation der Mönchaltorfer Bevölkerung mit ihrem Dorf zu stärken und ein vielseitiges Freizeitangebot im Dorf zu fördern.

Die vorliegenden Richtlinien bezwecken die möglichst einheitliche Handhabung von Gesuchen um Leistungen an Dorfvereine und Organisatoren von Dorfanlässen. Die Leistungen richten sich insbesondere an Vereine und Institutionen mit Sitz in der Gemeinde Mönchaltorf oder an solche mit Aktivitäten in oder einem engen Bezug zu Mönchaltorf.

## **2. Leistungen**

Finanzielle Beiträge werden geleistet, sofern die damit unterstützten Leistungen von Dritten im Interesse des kulturellen, sportlichen und sozialen Lebens der Gemeinde sind und der Mönchaltorfer Bevölkerung einen unmittelbaren oder mittelbaren Nutzen bringen. Im Vordergrund stehen sinnvolle Freizeitbeschäftigungen für die Jugend, körperliche Ertüchtigung, kulturelle Angebote und die Stärkung der Identifikation mit der Wohngemeinde.

Die finanzielle Unterstützung erfolgt im Rahmen der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten des Gemeindehaushalts und unter dem Grundsatz der Notwendigkeit und der Sparsamkeit. Sie kann, wenn der Gemeindehaushalt dies erfordert, gekürzt oder eingestellt werden. Für die auszurichtenden Beiträge wird jährlich im Budget eine entsprechende Summe eingestellt. Für neue, nicht im Budget vorgesehene Unterstützungsleistungen oder für die Überschreitung der budgetierten Summe muss durch den Gemeinderat Mönchaltorf ein entsprechender Nachtragskredit bewilligt werden.

Der finanzielle Beitrag der Gemeinde bemisst sich nach der Bedeutung der unterstützten Institution bzw. der unterstützten Aktivität für die Mönchaltorfer Bevölkerung sowie nach der Höhe bei ähnlichen Unterstützungsleistungen in anderen Fällen. Weiter können für die Bemessung andere Kriterien (wie Zahl der Mitglieder oder Teilnehmenden, Zahl der jugendlichen Mitglieder, anderweitig bezogene Sach- oder Finanzleistungen, nicht-kommerzielle Ausrichtung, Eigenleistung, Mitgliederbeiträge, Eintrittspreise, usw.) angewandt werden.

Neben der finanziellen Unterstützung sind auch weitere Arten von Unterstützungsleistungen möglich. Die Unterstützung darf keinen öffentlichen Interessen entgegenstehen und erfordert die Zustimmung des zuständigen Gemeinderates. Unzulässig sind parteipolitische Stellungnahmen.

### **3. Grundsätze der Verwendung**

Die Unterstützung soll grundsätzlich subsidiären Charakter haben und nach Möglichkeit projektbezogen sein. Sie kann einmaligen Charakter haben oder kann über längere Zeit wiederkehrend in Aussicht gestellt werden.

Für alle finanziellen Unterstützungen gilt der gleiche Massstab. Es erfolgt weder eine grundsätzliche Bevorzugung des sozialen, des sportlichen oder des kulturellen Bereichs. In der Regel werden keine Defizitgarantien ausgerichtet. Die ausnahmsweise Ausrichtung eines nicht projektbezogenen Beitrags an Vereine oder Institutionen erfordert die Dokumentation mittels Geschäftsberichten, Jahresabschlüssen und Bilanzen und eine zwingende Notwendigkeit, welche im öffentlichen Interesse steht.

Die ausgerichteten finanziellen Unterstützungen dürfen nur für den vereinbarten Zweck verwendet werden. Bei nicht vereinbarungsgemässer Verwendung von finanziellen Beiträgen der Gemeinde kann der Beitrag ganz oder teilweise zurückgefordert und die Institution oder der Verein von künftigen Unterstützungsleistungen ausgeschlossen werden.

### **4. Verfahren**

Für den Erhalt einer finanziellen Unterstützung muss dem Gemeinderat Mönchaltorf ein schriftliches Gesuch eingereicht werden. Die Gesuche werden je nach Höhe der Leistung und gestützt auf die geltende Kompetenzordnung vom Gesamtgemeinderat oder vom Ressortvorstand Gesellschaft behandelt. Der Gesuchsteller erhält einen schriftlichen Entscheid zu seinem Gesuch.

### **5. Schlussbestimmungen**

Der Gemeinderat hat diese Richtlinien über finanzielle Leistungen an Vereine, Institutionen und Organisatoren von Dorfanlässen, gestützt auf Art. 26 Ziff. 7 der Gemeindeordnung Mönchaltorf, an der Sitzung vom 5. Februar 2019 genehmigt und per 1. März 2019 in Kraft gesetzt.

Beiträge, welche bisher aufgrund von Gemeinderatsbeschlüssen ausgerichtet wurden, werden im Rahmen der vorliegenden Richtlinien überprüft und bei Bedarf neu festgelegt.

## **Anhang: Übersicht der regelmässig geleisteten Beiträge an Dorfvereine und Organisatoren von Dorfanlässen**

Die aktuell geleisteten Beiträge (finanzielle Beiträge sowie Sach- oder Personalleistungen) an die Mönchaltorfer Dorfvereine und Organisatoren von Dorfanlässen belaufen sich auf eine jährliche Gesamtsumme von rund Fr. 180'000.--.

Folgende Leistungen stehen sämtlichen Dorfvereinen bzw. Organisatoren von Dorfanlässen zur Verfügung:

- Kostenloses Kopieren s/w inkl. Papier (rund Fr. 1'000.- pro Jahr)
- Reduzierte Tarife für die Beschriftung der Dorfeingangstafeln für den Hinweis auf Veranstaltungen (rund Fr. 4'000.- pro Jahr)
- Reduzierte Tarife für die Nutzung von Gemeinde- und Schulliegenschaften, gestützt auf die geltenden Vermietungsrichtlinien (rund Fr. 103'000.- pro Jahr)

Für die zusätzlich an die einzelnen Vereine genehmigten Leistungen führt die Gemeindeverwaltung ein internes Verzeichnis.